

Ruhend- und Wiederbetriebsmeldung

Vorgehensweise

Beabsichtigt ein Gewerbebetreibender über einen gewissen Zeitraum keine Tätigkeiten im Umfang seiner aufrechten Gewerbeberechtigung auszuüben, ist das **Ruhend der Gewerbeberechtigung** gemäß § 93 GewO binnen einer **Frist von 3 Wochen** der Landesinnung schriftlich - per Fax oder E-Mail - durch Ausfüllen des Formulars unter Angabe von Name, Standortadresse, allfällige Änderung der Zusendeadresse, Art des Gewerbes, Registerzahl und genaues Datum der Ruhendmeldung zur Kenntnis zu bringen.

Ebenso ist die **Wiederaufnahme der Gewerbeausübung** schriftlich - mit den o.a. Angaben - innerhalb der **Drei-Wochen-Frist** der Landesinnung mitzuteilen.

Sozialversicherungsrechtlich darf die Ruhendmeldung 18 Monate rückwirkend entgegengenommen werden (§4 Abs. 1 Z 1 GSVG). Dies muss der Gewerbebetreibende entsprechend deklarieren. Die SVA der gewerblichen Wirtschaft prüft und entscheidet, ob die gewünschte Rückwirkung rechtens ist (keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dem jeweiligen Versicherungsweig während des beantragten Ruhens).

Die **Weiterleitung der Ruhend- bzw. Wiederbetriebsmeldung an die Sozialversicherung (SVA)** erfolgt elektronisch.

Das **Formular** zur Ruhend- bzw. Wiederbetriebsmeldung finden Sie weiter unten.

Zweck

Die praktische Bedeutung einer Ruhendmeldung der Gewerbeausübung liegt unter anderem auch in der damit verknüpften Ausnahme von der Pflichtversicherung und allenfalls in der Reduzierung der Grundumlage nach Ablauf eines gesamten Kalenderjahres. Weiterer Vorteil der Ruhendmeldung im Vergleich zur Zurücklegung (Löschung) ist die jederzeit mögliche Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ohne neuerliche Behördenwege.

Rechtliche Aspekte

Während des Ruhens einer Gewerbeberechtigung dürfen keinerlei Tätigkeiten ausgeübt werden, die im Umfang der betreffenden Gewerbeberechtigung enthalten sind. Sowohl der Gewerbebehörde als auch der SVA steht es frei, Meldungen auf das Zutreffen des tatsächlichen Sachverhalts zu überprüfen.

Achtung!

Gemäß § 93 GewO 1994 ist die Nicht- bzw. Wiederbetriebsmeldung des Gewerbes binnen 3 Wochen der Wirtschaftskammer bekanntzugeben. Bei Nichtbetriebsmeldung aller Gewerbeberechtigungen erlischt die Versicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit Ende des Kalendermonats, in dem der Nichtbetrieb eintritt. Allfällige bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch genommene Leistungen im Zeitraum des Nichtbetriebs werden rückverrechnet. Bei mehr als 18 Monaten rückwirkender Nichtbetriebsmeldung gibt es Sonderregelungen. Verspätete Meldungen können von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Verwaltungsstrafen bis zu € 1.090 geahndet werden.

An die
Landesinnung der Sanitär-, Heizungs-
und Lüftungstechniker
Rudolf Sallinger-Platz 1
1030 Wien

T 514 50-2009
F 514 50-2124
E bad-heizung@wkw.at

- Ruhendmeldung/Nichtbetriebsanzeige
- Wiederbetriebsanzeige

Name / Firma: Standort: Versicherungsnummer:	
Gewerbewortlaut:	
WKW-Mitgliedsnummer:	
Telefonnummer für ev. Rückfragen:	
Datum ab dem das Gewerbe RUHT (Nichtbetrieb):	
Datum, ab dem das Gewerbe wieder ausgeübt wird (Wiederbetrieb):	

Folgende wichtige Informationen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

Auch für ruhende Gewerbe ist die jährliche Wirtschaftskammer-Grundumlage zu entrichten.

Sollten Sie außer dem ruhend gemeldeten Gewerbe keine weiteren Gewerbeberechtigungen besitzen, besteht eine Ausnahme von der gewerblichen Kranken- und Pensionsversicherung.

Der Gewerbeinhaber ist jedoch verpflichtet, das zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats über den Nicht- oder Wiederbetrieb zu verständigen.

Bitte senden Sie diese Erklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben umgehend an uns. Erst dann können wir Ihren Nicht-/Wiederbetrieb bearbeiten und weiterleiten.

.....
Datum

.....
Unterschrift/Stempel